

Magnitsky (-Style) Sanktionen – Welches Land betrifft das eigentlich?

Menschenrechtsverstöße und massive Korruption – Was haben Unternehmen mit internationalen Handelsbeziehungen zu beachten?

Zusammenfassung

Viele Staaten setzen Sanktionslistungen mittlerweile nicht nur im Rahmen von Embargos gegen bestimmte Länder ein, sondern auch aufgrund von massiven Menschenrechtsverstößen oder Korruptionshandlungen. Allen voran stehen hier die USA, die in diesen Bereichen sogenannte SDN-Listungen vornehmen. Aber auch in der EU werden die Verantwortlichen für Menschenrechtsverstöße seit 2020 auf Grundlage einer Verordnung sanktioniert. Es bleibt abzuwarten, ob die EU ein ähnliches Sanktionsregime für umfangreiche Korruptionsverstöße verabschiedet.

Für Unternehmen bedeutet das, Compliance-Maßnahmen nicht nur auf bestimmte (Risiko-/Embargo-) Länder zu konzentrieren. Sanktionslistenscreenings der Geschäftspartner:innen und – je nach Risikoprofil – der hinter ihnen stehenden Personen sollten stattdessen unabhängig von ihrer Herkunft durchgeführt werden.

Schlüsselwörter

Sanktionen, Sanktionslistenscreening, Menschenrechte, Korruption, Magnitsky, EU, USA, SDN

Viele Initiativen im Bereich Compliance mit Menschenrechten/ Anti-Korruption

Fragen nach der Einhaltung von Menschenrechten und Korruptionsprävention werden für Unternehmen mit internationalen Handelsbeziehungen immer relevanter. Compliance-Systeme sollten umfassend auf sogenannte »ESG« (Environment, Social und Governance)-Themen ausgerichtet werden. Es gilt, die Vorgaben des Geldwäschegegesetzes einzuhalten und spätestens seit Inkrafttreten des Lieferkettenorgfaltspflichtengesetzes am 1. Januar 2023 steht das Thema »Menschenrechte« für größere deutsche Unternehmen im Fokus ihrer Compliance-Maßnahmen. Neben Image- und Marketingschäden drohen auch rechtliche Konsequenzen.

Eine nicht ganz so starke Aufmerksamkeit erfahren dabei gezielte, personenbezogene Sanktionen, die immer mehr Staaten zum Schutz der Menschenrechte und zur Korruptionsprävention einsetzen. Sanktionen sind den Unternehmen inzwischen natürlich bekannt – im Bereich der Menschen-

rechte aber weniger. So können Personen und Unternehmen, die gegen Menschenrechte verstößen oder schwere Korruptionsverstöße begehen, durch die USA schon seit einigen Jahren auf der sogenannten »SDN« (Specially Designated Nationals)-Liste gelistet werden. Das ist die Sanktionsliste der USA, die die schwerwiegendsten Folgen hat. Auch für deutsche Unternehmen drohen harte Konsequenzen, wenn sie Geschäfte mit solchen SDN-Gelisteten unterhalten. Dabei haben die USA gezeigt, dass sie nicht davor zurückshrecken, auch Personen in befreundeten Ländern streng zu sanktionieren. So wurden bereits Beamte aus der Türkei – immerhin ein NATO-Verbündeter – gelistet und im Jahr 2021 und 2023 auch bulgarische Politiker und Geschäftsleute (OFAC 2021; OFAC 2023).

Auch die Europäische Union setzt personenbezogene Sanktionen gegen die Verantwortlichen von Menschenrechtsverstößen ein, wenn auch nicht in dem Umfang wie der transatlantische Partner. Obwohl seit langem diskutiert wird, auch Korruption als möglichen Sanktionierungsgrund festzulegen, konnte sich der Europäische Gesetzgeber bislang nicht zu diesem

Schritt durchringen. Daneben gibt es viele weitere gezielte, nationale Sanktionsregime zum Schutz der Menschenrechte – etwa in Großbritannien, Australien oder Kanada.

Regelung in den USA

Grundlage für die Sanktionslistungen in den USA ist der sogenannte Global Magnitsky Act, benannt nach Sergei Magnitsky, der 2009 in einem Moskauer Gefängnis verstarb. Als der frühere US-Präsident Barack Obama das Gesetz einführte, war dies eine große Neuerung: Vor der Einführung des damaligen »Magnitsky Acts« wurden in der Regel nur Staaten für entsprechende Verbrechen gegen die Menschlichkeit sanktioniert. Nunmehr besteht die Möglichkeit, viel gezielter – und potenziell häufiger – mit Sanktionen gegen Menschenrechtsverletzungen und die konkreten Beteiligten vorzugehen. Das Gesetz sollte im Rahmen des Falls Magnitsky zunächst russische Beamte:innen sanktionieren, wurde dann aber erweitert, um global gezielte Sanktionen gegen die Verantwortlichen für Menschenrechtsverstöße zu ermöglichen.

Nach Sec. 3 des Global Magnitsky Acts können Personen gelistet werden, die für grobe Verstöße gegen internationale anerkannte Menschenrechte verantwortlich sind, an erheblicher Korruption beteiligt sind oder solch eine Beteiligung versuchen. Korruption umfasst dabei z. B. Bestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Enteignungen durch Beamte:innen zum privaten Vorteil. Die Sanktionierung erfolgt durch das Office of Foreign Assets Control (»OFAC«). Ob die Verantwortlichen für einen Menschenrechts- oder Korruptionsverstoß gelistet oder anderweitig sanktioniert werden, ist eine politische Entscheidung der amerikanischen Behörden. Sollte sich das OFAC für die Listung entscheiden, er-

folgt diese in der Regel auf der SDN-Liste (Pfeil, Scheik 2022).

Die Listung auf der SDN-Liste hat zunächst zur Folge, dass das gesamte Vermögen der gelisteten Person bzw. der gelisteten Gesellschaft in den USA eingefroren wird. Nach der sogenannten »50%-Rule« wird gleichzeitig das Vermögen aller Gesellschaften, die sich zu mindestens 50% im Eigentum des Gelisteten befinden, eingefroren (U.S. Department of the Treasury 2014). Sogenannte US-amerikanische Personen – das sind (1) Personen mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft oder einer Green Card, (2) Gesellschaften mit Sitz in den USA, (3) Niederlassungen ausländischer Gesellschaften in den USA und (4) jede Person, während sie sich in den USA aufhält – dürfen nach den sogenannten US-*Primärsanktionen* keine Transaktionen mit den Gelisteten durchführen. Darüber hinaus kann auch eine nach US-Recht ausländische Person gegen die Primärsanktionen verstossen und sich so sogar strafbar machen, wenn sie einen Sanktionsverstoß einer US-Person fördert oder ermöglicht. So eine »Beihilfehandlung« kann z. B. vorliegen, wenn ein Geschäft mit einer gelisteten Person in

Transaktionen mit SDN-Gelisteten teilnehmen. Dabei ist es eine politische Entscheidung der US-Behörden, ob und wie sie einen Verstoß gegen das Transaktionsverbot sanktionieren. Entscheiden sich die Behörden dafür, eine Sekundärsanktion zu verhängen, beinhaltet sie üblicherweise eine eigene SDN-Listung der US-Ausländer:innen mit gravierenden Folgen. Für Unternehmen mit internationalen Handelsbeziehungen hat dies weitreichende Folgen, nicht selten bis hin zur Bedrohung ihrer Existenz. Zum einen sind für die Gelisteten keine Geschäfte mit US-Bezug möglich, einschließlich von Geschäften in US-Dollar. Zum anderen werden auch ohne US-Bezug viele Unternehmen keine Geschäfte mit der gelisteten Gesellschaft durchführen, um drohende eigene Sekundärsanktionen zu vermeiden. Im schlimmsten Fall entsteht ein »Domino-Effekt«, so dass Unternehmen nicht nur Geschäfte mit der explizit gelisteten Gesellschaft meiden, sondern die Sanktionen exzessiv befolgen und keine Geschäfte mit der gesamten Unternehmensgruppe mehr durchführen.

Auch die EU geht mit dem Instrument der Sanktionen gezielt gegen Menschenrechtsverstöße vor.



US-Dollar durchgeführt wird. Bei der Abwicklung werden nämlich US-Banken in das Geschäft involviert, welche dadurch gegen die US-Primärsanktionen verstossen.

Neben den sogenannten US-*Primärsanktionen* finden US-*Sekundärsanktionen* im Fall von SDN-Gelisteten Anwendung. Im Rahmen der Sekundärsanktionen kann die US-amerikanische Behörde US-Ausländer:innen ihrerseits listen, wenn sie an erheblichen

Regelung in der EU

Auch die EU geht mit dem Instrument der Sanktionen gezielt gegen Menschenrechtsverstöße vor. Mit der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße hat die EU im Jahr 2020 erstmals ein Sanktionsregime gegen Personen erlassen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind und sich an diesen beteiligen.

Prominentes Beispiel für Listungen auf dieser Grundlage waren insbesondere Sanktionen, die gegen Beamte:innen der russischen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Verfolgung des russischen Aktivisten Alexei Nawalny verhängt wurden, sowie Listungen im Zusammenhang mit der Situation von Uiguren in der chinesischen Provinz Xinjiang.

Jede EU-Sanktionsverordnung legt ihren Geltungsbereich fest, wobei es immer einen Bezug zur Europäischen Union braucht, anderenfalls müssen EU-Sanktionen in der Regel nicht beachtet werden. Nach Art. 19 der Verordnung (EU) 2020/1998 gelten die Menschenrechtssanktionen:

- ▶ im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums,
- ▶ an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- ▶ für natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- ▶ für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- ▶ für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf alle Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Kern der Menschenrechtssanktionen bilden Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/1998. Danach werden sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einer gelisteten Person bzw. Gesellschaft eingefroren. Zentral ist zudem das Verbot europäischer Personen, den Gelisteten Vermögenswerte bereitzustellen (sog. Bereitstellungsverbot). Das sind Standardmaßnahmen des EU-Sanktionsrechts, die den meis-

ten Unternehmen z. B. auch im Zusammenhang mit den Russlandsanktionen ein Begriff sind. Diese Maßnahmen sollen Sanktionierte umfassend vom Wirtschaftsleben in der EU ausschließen. Ergänzt werden diese Verbote durch ein Umgehungsverbot in Art. 10 der Verordnung (EU) 2020/1998, nach dem sich EU-Personen auch nicht an Tätigkeiten beteiligen dürfen, mit denen eine Umgehung des Einfrierungsverbots und Bereitstellungsverbots beabsichtigt oder bewirkt wird.

Verfügungs- und Bereitstellungsverbote nach dem Sanktionsrecht der Europäischen Union sind zielgerichtet. Im Grundsatz gelten sie deshalb nur für gelistete Personen (sog. Listungsprinzip). Es ist allerdings umstritten, inwiefern die Verbote auch für Unternehmen gelten, die zu mindestens 50% im Eigentum oder unter der Kontrolle eines/einer Gelisteten stehen. Die EU-Kommission hat zumindest in der Vergangenheit eine weitreichendere Ansicht vertreten, nach der Vermögenswerte solcher Personen grundsätzlich auch eingefroren werden müssen und ihnen keine Vermögenswerte bereitgestellt werden dürfen. Diese Vermutung konnte nach Ansicht der Kommission wohl nur im Einzelfall durch Nachweise, dass die gelistete Person keinen Zugriff auf Vermögenswerte hat, widerlegt werden und eine Freigabe der betreffenden Vermögensgegenstände nur mit entsprechender Genehmigung der mitgliedstaatlichen Behörden erzielt werden (EU-Kommission 2020; 2021). Inzwischen scheint die Kommission aber von dieser weitreichenden Ansicht etwas zurück zu steuern und eine solche mitgliedstaatliche Genehmigung zur Freigabe der Vermögensgegenstände nicht zu verlangen, wenn der Nachweis im Einzelfall erbracht ist (EU-Kommission 2023a).

Der Europäische Rat legt das mittelbare Bereitstellungsverbot weniger weitreichend als die Kommission aus.

Nach dem Ratsdokument »Vorbildliche Verfahren für die Anwendung von EU-Sanktionen« sind Vermögenswerte eigenständiger juristischer Personen nicht per se vom Verfügungs- und Bereitstellungsverbot umfasst, wenn sichergestellt werden kann, dass Gelder/wirtschaftliche Ressourcen nicht an gelistete Personen (weiter-)gegeben oder diesen zur Verfügung gestellt werden (Rat der Europäischen Union 2022). Etwas anderes gilt allerdings, wenn eine gelistete Person etwa über eine umfassende Vollmacht verfügt und Eigentümer:innen vertreten kann oder über deren Vermögenswerte eigenständig verfügen kann.

Aufgrund dieser auseinandergehenden Meinungen und offensichtlich großer Interpretationsspielräume in den Sanktionsregelungen ist die Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union komplex und differenziert. Die Deutsche Bundesbank geht zum Beispiel im Grundsatz davon aus, dass Vermögenswerte eigenständiger Gesellschaften, die im Eigentum einer gelisteten Person stehen, jedenfalls dann nicht einzufrieren sind, wenn es sich um europäische Gesellschaften handelt, die sich selbst an EU-Recht halten und strafrechtliche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen EU-Sanktionen befürchten müssen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie keine Wirtschaftswerte an ihre gelisteten Eigentümer:innen weiterreichen werden (Bundesbank 2022). Die Irische Zentralbank dagegen scheint eine andere Herangehensweise zu vertreten, wonach auch nicht gelistete Personen/Entitäten von gelisteten Personen/Entitäten zunächst als sanktioniert gelten (Central Bank of Ireland 2022).

Diese komplexe Situation, die zum einen eine unterschiedliche Praxis innerhalb der Europäischen Union zur Folge hat und sich zum anderen von der Situation in den USA oder UK un-

terscheidet, stellt Unternehmen vor Herausforderungen.

Die Europäische Union hat bisher davon abgesehen, auch Korruption als möglichen Sanktionsgrund aufzunehmen. Die Kommission hat im Mai 2023 aber vorgeschlagen, die Sanktionen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf schwere Korruptionsdelikte auszuweiten (EU-Kommission 2023b). Dieser Vorschlag muss vom Rat erörtert und angenommen werden, bevor er geltendes Recht wird. In ihrer Rede zur Lage der Union Ende 2022 setzte sich Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen bereits dafür ein, Korruption in das Menschenrechts-sanktionsregime der EU aufzunehmen (EU-Kommission 2022). Es ist Sache des Rates, die verbindlichen Rechtsgrundlagen hierfür zu schaffen. Das Thema wird im Rat derzeit zum wiederholten Mal diskutiert.

Compliance-Anforderungen an Unternehmen

Unternehmen sollten ihre Compliance-Systeme auf die besonderen Herausforderungen der Menschenrechts- (und Korruptions)-Sanktionen ausrichten. Wie am Beispiel von Bulgarien aufgezeigt, können sich diese auch gegen Personen in Ländern richten, gegen die sonst keine Embargomaßnahmen verhängt wurden und mit denen insgesamt gute Beziehungen bestehen.

Sanktionslistenscreenings

Bei Begründung neuer Geschäftsbeziehungen ist deshalb im Hinblick auf die Geschäftspartner:innen ein Screening von Sanktionslisten durchzuführen. Anhand bestimmter Screening-Tools können Sanktionslistungen ermittelt werden. In den USA bietet das OFAC als zuständige Behörde eine entspre-

chende Datenbank mit Suchmaske an, in der EU kann auf die »EU Sanctions Map« zurückgegriffen werden. Zudem gibt es spezielle, kostenpflichtige Compliance-Tools, die sich insbesondere für ausführlichere Background-Checks, Eigentümerstrukturen und verbundene Unternehmen eignen.

ichte oder Zivilgesellschaftsorganisationen wie Transparency International bekannt ist, dass in dem Land, in dem Geschäftspartner:innen ansässig sind, ein hohes Maß an Menschenrechtsverletzungen vorliegt oder eine besonders hohe Korruptionsgefahr besteht (Pfeil, Scheik 2022). Zudem können auch

Anhand bestimmter Screening-Tools können Sanktionslistungen ermittelt werden.



Auch (mittelbare) Eigentümer:innen des Geschäftspartners sollten je nach Risikoprofil gescreent werden. Sie gelten – je nach Sanktionsregime wie oben dargestellt – auch als sanktioniert. Hier empfiehlt sich ein risikobasierter Ansatz: Je nach Umfang, Dauer und Besonderheiten des Geschäfts können die Sorgfaltsmaßnahmen angepasst werden. Das Screening von mittelbaren Geschäftspartner:innen ist in der Europäischen Union nicht ausdrücklich

Einschränkungen bezüglich des Wertes des Geschäfts gemacht werden: Bei einem sehr geringen Umfang und Wert eines Geschäfts müssen mittelbare Gesellschafter nur ermittelt werden, wenn ein Risiko – etwa aus Medienberichten – bekannt ist. Bei einer langfristigen, wirtschaftlich sehr bedeutsamen Beziehung sollten dagegen mehr Nachforschungen zur Gesellschaftsstruktur durchgeführt und im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden.

Auch (mittelbare) Eigentümer:innen des Geschäftspartners sollten je nach Risikoprofil gescreent werden.



in Gesetzen vorgeschrieben – es kommt darauf an, dass angemessene Compliancemaßnahmen implementiert werden. Jedenfalls wenn ausgeschlossen werden kann, dass Vermögenswerte an die (mittelbaren) Eigentümer:innen weitergegeben werden, können weniger intensive Nachforschungspflichten vorgenommen werden. So müssen sich EU-Unternehmen selbst an das EU-Recht halten und es kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Vermögenswerte an gelistete Gesellschafter:innen weitergeben. Anders ist es dagegen, wenn z. B. durch Medienbe-

Solche Einschränkungen können jedoch für die USA eher nicht gemacht werden – hier gilt der Grundsatz, dass Unternehmen, die mindestens zu 50% im Eigentum einer gelisteten Person stehen, selbst als gelistet und damit sanktioniert gelten.

Da Sanktionslisten regelmäßig geändert werden, ist es sinnvoll, Screenings während länger laufender Geschäftsbeziehungen zu wiederholen. Während einer laufenden Geschäftsbeziehung kann auch hier ein risikobasierter Screeningansatz gewählt werden und sogar auf intensive Screenings verzichtet wer-

den, wenn das Risiko als gering eingeschätzt wird.

Sanktionsklauseln – Vorsorgemaßnahmen in Verträgen

Viele Unternehmen setzen zudem auf Exportkontroll- und Sanktionsklauseln, um ihre Compliancemaßnahmen abzurunden. Jedenfalls in den USA ist das ein weit verbreiteter Ansatz, der auch mögliche Haftungen ausschließen kann.

Innerhalb der EU muss beim Einsatz solcher Klauseln darauf geachtet werden, dass die Klausel nicht gegen das Boykottverbot gem. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (»AWV«) oder die EU-Blocking-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 2271/96) verstößt.

§ 7 AWV verbietet Erklärungen, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt, wenn dieser nicht auch durch die Vereinten Nationen, die EU oder Deutschland sanktioniert ist. Dies betrifft eine Klausel, die sich auf das Menschenrechtssanktionsregime bezieht, in der Regel nicht: Hier geht es nicht darum, sich gegen einen bestimmten Staat zu wenden, sondern gegen einzelne Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.

Die EU-Blocking-Verordnung verbietet es, Verbote von bestimmten US-Sanktionsnormen zu befolgen, also z. B. Verträge aufgrund drohender US-Sanktionen zu beenden. Dies gilt jedoch nur für bestimmte Sanktionen gegen Kuba und den Iran. Menschenrechtssanktionen der USA sind von den Befolgsverboten der EU-Blocking-Verordnung nicht umfasst. Trotzdem sollte bei Beteiligten aus diesen Ländern besondere Vorsicht bei der Verwendung dieser Klauseln geübt werden, da die Gerichte das Verbot recht umfassend anwenden.

Fazit / Ausblick

Durch die Menschenrechtssanktionsregime können Staaten gezielter gegen die Verantwortlichen vorgehen. Dies bietet die Möglichkeit, Druck auszuüben und Menschenrechte zu fördern, ohne dieselben politischen und wirtschaftlichen Folgen, wie wenn gleich gegen einen gesamten Staat vorgegangen wird. Das Gleiche gilt bereits zumindest in den USA in Bezug auf massive Korruption und wird vielleicht auch in der Europäischen Union in Zukunft als Konzept übernommen.

Menschenrechte werden immer mehr im Fokus stehen, sei es aufgrund verschiedenster ESG-Regularien, u. a. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, aber auch z. B. im Bereich der (Rüstungs-)Exportkontrollregeln.

Für Unternehmen bedeutet das nicht nur auf Risikoländer bzw. Embargoländer in ihrer innerbetrieblichen Compliance zu achten, sondern auch dort gegen Sanktionslisten zu screenen bzw. entsprechende Vertragsklauseln aufzunehmen, wo vielleicht nur »unkritische« bzw. befreundete Staaten involviert sind, denn Korruption und Menschenrechtsverstöße finden grenzüberschreitend statt und manchmal eben auch dort, wo das nicht a priori vermutet wird. Die Screening-Tools sind hierfür im Zweifel die gleichen wie bei länderbezogenen Sanktionen, aber die Risikoraster sind andere, und das muss im Unternehmen wirksam implementiert werden.

Magnitsky (style)-sanctions – Which country is targeted?

Abstract Sanctions against human rights violations and corruption: what companies need to know? Many states do not only impose sanctions against certain countries, but also on the basis of massive human rights violations or acts of

corruption. Most notably, the USA implement SDN listings to combat corruption and human rights violations. The EU, too, introduced a Sanctions Regulation targeting human rights violations in 2020. It remains to be seen whether the EU will adopt similar rules against persons responsible for major corruption. Due to these specific sanctions regimes, companies cannot solely focus their trade compliance on embargo states or other risky states. Rather, business partners and – depending on the risk profile – the individuals behind them need to be screened against sanctions lists independent from their location and nationality.

Keywords sanctions, sanctions list screening, human rights, corruption, Magnitsky, EU, USA, SDN

Der Artikel gibt allein die persönliche Meinung der Autorinnen wieder (Bearbeitungsstand des Textes November 2023).

Literatur

Bundesbank (2022). Finanzsanktionen: Häufig gestellte Fragen (Stand 5. August 2022); <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/russland-ukraine-610842> [letzter Zugriff 02.07.2023].

Central Bank of Ireland (2022). Financial Sanctions – FAQ. Do sanctions only apply to those on the sanctions lists?; <https://www.centralbank.ie/regulation/how-we-regulate/international-financial-sanctions/financial-sanctions---faq> [letzter Zugriff 24.06.2023].

EU-Kommission (2020). Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, C(2021) 4117 final, S. 3.

EU-Kommission (2021). Stellungnahme der Kommission vom 8.6.2021 zu Art. 2 (2) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, C(2021) 4117 final, S. 5f.

EU-Kommission (2022). Rede von der Leyen vom 14. September 2022; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/ov/speech_22_5493 [letzter Zugriff 02.07.2023].

EU-Kommission (2023a). Consolidated FAQs on the implementation of Council Regulation No 833/2014 and Council Regulation 269/2014, Abschnitt B.I, FAQ No. 1, p. 20.

EU-Kommission (2023b). Pressemitteilung vom 3. Mai 2023, Strengere Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der EU und weltweit; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2516 [letzter Zugriff 24.06.2023].

EU-Parlament (2023). [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI\(2023\)739340](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2023)739340) [letzter Zugriff 02.07.2023].

OFAC (2021). Pressemitteilung vom 2. Juni 2021; <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0208> [letzter Zugriff 24.06.2023].

OFAC (2023). Pressemitteilung vom 10. Februar 2023; <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy1264> [letzter Zugriff 24.06.2023].

Pfeil, J., Scheik, F. (2022). USA: Mit Sanktionen für Menschenrechte und gegen Korruption. *Foreign Trade* (2022, 1), S. 24–28.

Rat der Europäischen Union (2022). Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) – Aktualisierung der vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Doc. 10572/22.

U.S. Department of the Treasury (2014). Revised Guidance on the Entities owned by persons whose property and interests in property are blocked, 13.08.2014; <https://ofac.treasury.gov/recent-actions/20140813> [letzter Zugriff 02.07.2023].

Die Autorinnen



Dr. Maria Brakalova

Dentons
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
maria.brakalova@dentons.com

Dr. Maria Brakalova ist Rechtsanwältin und Partnerin im Berliner Büro der globalen Kanzlei Dentons und ist überwiegend im Außenwirtschaftsrecht tätig. Sie berät Mandanten in Fragen der Exportkontrolle und Sanktionen und vertritt sie bei den zuständigen Behörden. Zudem unterstützt sie Mandanten bei dem Aufbau und der Verbesserung der innerbetrieblichen exportkontrollrechtlichen Compliance. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit ist die Investitionskontrolle. Dr. Brakalova ist Co-Vorsitzende des Arbeitskreises »Exportkontrolle/Sanktionen« beim Deutschen Institut für Compliance (DICO).



Tabea Winnemöller, LL.M.

Shanghai, Berlin

Tabea Winnemöller war bis Mitte 2023 als Rechtsanwältin und Associate im Außenwirtschaftsrecht bei Dentons in Berlin tätig.